



## Juristische Mitteilungen 2001 / IV

### Inhalt

Neues Recht:	
34. VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz .....	2
Literaturhinweise:	
35. Neuerscheinungen 2001 .....	5
Internet:	
36. www.admin.ch .....	9
Baurecht:	
37. Hinreichende strassenmässige Erschliessung .....	12
38. Unterschrift des Grundeigentümers zu Baugesuchen .....	14
Umweltschutzrecht:	
39. Lärmschutzmassnahmen bei industriellen Betrieben .....	16

### Impressum

Herausgeber: Baudepartement des Kantons St.Gallen  
Verantwortung: Rechtsabteilung  
Kontaktperson: Alex Keller  
Direktwahl: 071 229 43 58  
Fax: 071 229 39 70  
SMTP: alex.keller@bd.sg.ch

**34**

Neues Recht:

**VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz**

Am 1. September 2000 ist das teilrevidierte Raumplanungsrecht des Bundes in Kraft getreten. Das neue Bundesrecht wirkt sich auch auf das kantonale Baurecht aus. Zum einen führt die weitgehend abschliessende Regelung des Bauens ausserhalb der Bauzonen durch das Bundesrecht dazu, dass widersprechende Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht mehr angewendet werden können. Zum andern räumt das revidierte Raumplanungsrecht den Kantonen in sehr beschränktem Ausmass neue Möglichkeiten ein, die allerdings den Erlass von entsprechendem kantonalem Recht voraussetzen.

**1. Befristete Verordnung zum Raumplanungsrecht**

Um einerseits den verbleibenden Spielraum voll auszuschöpfen und andererseits Vollzugs-lücken zu vermeiden, hat die Regierung auf den 9. Januar 2001 die Verordnung über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (sGS 731.101) in Kraft gesetzt. Diese Verordnung sollte von Anfang an nur bis zur Revision des Baugesetzes und längstens für ein Jahr gelten.

**2. VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz**

Parallel zur befristeten Verordnung hat die Regierung die Revision des Baugesetzes in Form des VI. Nachtragsgesetzes vorangetrieben. Schon am 6. Februar 2001 legte sie dem Grossen Rat einen entsprechenden Entwurf mit Botschaft vor. Im Anschluss daran konnte die Vorlage vom Grossen Rat beraten und dem Referendum unterstellt werden. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist keine Volksabstimmung verlangt wurde, beschloss die Regierung am 13. November 2001 das In-Kraft-Treten des VI. Nachtragsgesetzes zum Baugesetz auf den 1. Januar 2002.

**3. Inhalt des VI. Nachtragsgesetzes zum Baugesetz**

Das Nachtragsgesetz geht über den Regelungsgegenstand der befristeten Verordnung hinaus, welche lediglich Vorschriften über die vollständigen Zweckänderungen landwirtschaftlicher Wohnbauten und geschützter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen enthält.

**a) Umschreibung der Landwirtschaftszonen**

In Art. 20 des revidierten Baugesetzes (revBauG) werden zum einen die Zweckbestimmung der Landwirtschaftszonen (Abs. 1) und die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in den Landwirtschaftszonen (Abs. 2) neu umschrieben. Die Zweckbestimmung richtet sich neu ausschliesslich nach Bundesrecht, während die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sich neu nach Bundesrecht und - soweit zulässig - nach kantonalem Recht richtet. Zu beachten ist, dass die Zonenkonformität und die Standortgebundenheit im Bundesrecht abschliessend geregelt werden und kantonale Vorschriften vorweg hinsichtlich der Regelaufbauweise heran zu ziehen sind.

Zum andern wird in Art. 20 revBauG die Möglichkeit für die Ausscheidung von Intensivlandwirtschaftszonen geschaffen (Abs. 3). Dabei werden die Grundsätze für deren Ausscheidung im kantonalen Richtplan festgelegt, der zurzeit überarbeitet wird.

#### **b) Umschreibung des übrigen Gemeindegebiets**

Die Zweckbestimmung des übrigen Gemeindegebiets wird in Art. 21 Abs. 1 revBauG beibehalten. Es umfasst nach wie vor das Gebiet, das für eine spätere bauliche Entwicklung oder nicht für eine bestimmte bauliche Nutzung vorgesehen ist. Entscheidend ist, dass das übrige Gemeindegebiet weiterhin keine Bauzone ist.

Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen im übrigen Gemeindegebiet wird in Art. 21 Abs. 2 revBauG neu und einfacher als bisher umschrieben. Bauten und Anlagen sind neu zugelassen, wenn sie einerseits in der Landwirtschaftszone zulässig sind und - kumulativ - die bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht gestört wird.

#### **c) Redaktionelle Korrektur bei Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung**

Art. 69bis revBauG wurde gegenüber der geltenden Fassung nur marginal und nur redaktionell geändert. Der in Art. 69bis Abs. 1 lit. a BauG aufgeführte Begriff "kantonale Gesamtpläne" wurde in Art. 69bis Abs. 1 lit. a revBauG in den Begriff "kantonalen Richtplan" korrigiert.

#### **d) Besondere Vorschriften für zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

Weil Art. 77quinquies BauG in der geltenden Fassung besondere Vorschriften für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen enthält, die dem neuen Raumplanungsrecht des Bundes widersprechen oder dieses zumindest konkurrenzieren, musste die Bestimmung Kraft des Vorrangs von Bundesrecht als aufgehoben gelten. In der revidierten Fassung werden deshalb Bestand, Erneuerung, teilweise Änderung, massvolle Erweiterung und Wiederaufbau bestimmungsgemäss nutzbarer, nicht mehr zonenkonformer Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ausdrücklich und ausschliesslich Bundesrecht unterstellt. Massgebend sind insbesondere Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 41 und 42 RPV.

Art. 24d RPG stellt es den Kantonen einerseits frei, die Umnutzung von landwirtschaftlichen Wohnbauten zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken zuzulassen. Angesichts der bisherigen Praxis im Kanton St.Gallen und im Bestreben, den gegebenen Spielraum voll auszuschöpfen, wurde in Art. 77quinquies Abs. 2 revBauG eine einfache, zweckdienliche Regelung getroffen. Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen, die rechtmässig erstellt wurden, durch Umnutzung zu landwirtschaftsfremdem Wohnen aber zonenfremd geworden sind oder noch werden, sind hinsichtlich Erneuerung, teilweiser Änderung, massvoller Erweiterung und Wiederaufbau den Wohnbauten gleichgestellt, die durch nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen zonenwidrig geworden sind. Damit kommen im Bundesrecht vorgezeichnete, aber nicht vertretbare Unterscheidungskriterien nicht zur Anwendung. Insgesamt können mit dieser Regelung zonenfremde Wohnbauten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Umnutzung wie die übrigen zonenfremden Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 41 und 42 RPV beurteilt werden.

Andererseits stellt es Art. 24d den Kantonen frei, Zweckänderungen von geschützten Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. In Anlehnung an die bisherige Praxis soll von dieser Möglichkeit weitmöglichst Gebrauch gemacht werden. Art. 77quinquies Abs. 3 revBauG erklärt deshalb die vollständige Zweckänderung von ge-

schützten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen des Bundesrechts als zulässig. Massgebend ist insbesondere Art. 24d Abs. 2 RPG.

#### **4. Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Änderung des Baugesetzes vom 7. Mai 1996**

Der Grossratsbeschluss über die Änderung des Baugesetzes (sGS 731.100) regelt die Zuständigkeit der kantonalen Stelle bei der Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Diese Regelung wurde durch die in Art. 25 Abs. 2 RPG zwingend vorgesehene Zuständigkeit der kantonalen Stelle bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen überflüssig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

#### **5. Ausser Kraft Setzung der befristeten Verordnung zum Raumplanungsrecht**

Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass die befristete Verordnung mit der Inkraft-Setzung des VI. Nachtragsgesetzes aufgehoben wird.

#### **Weiterführende Hinweise:**

- Juristische Mitteilungen 2000 Nrn. 15, 23 bis 39
- Juristische Mitteilungen 2001 Nr. 1
- Botschaft der Regierung vom 6. Februar 2001 zum VI. Nachtragsgesetz zum Baugesetz, in: *ABI 2001*, 399 ff.
- Referendumsvorlage zum VI. Nachtragsgesetz vom 27. September 2001 zum Baugesetz, in: *ABI 2001*, 2134 ff.
- Beschluss der Regierung zu Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn des VI. Nachtragsgesetzes zum Baugesetz vom 13. November 2001, in: *ABI 2001*, 2474

**35**

Literaturhinweise:

**Neuerscheinungen 2001**

Wiederum soll an dieser Stelle eine kurze Vorstellung von neu erschienenen Werken erfolgen, wobei diese keineswegs abschliessend sein kann.

**1. Bau- und Planungsrecht**

R. Kappeler:

**Die baurechtliche Regelung bestehender Gebäude: Das postfinite Baurecht***Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001*

Ziel des Autors ist die Darstellung des allgemeinen Verwaltungsrechts in Bezug auf das Bauwesen. Dabei befasst er sich einzig mit Rechtsfragen bei bereits bestehenden Gebäuden, welche er als postfinites Baurecht bezeichnet. Das Werk konzentriert sich auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung der deutschschweizer Kantone, wobei der Kanton Zürich eindeutig im Zentrum steht.

Das mit über 1000 Seiten überaus umfangreiche Werk enthält drei Teile. Der erste, allgemeine Teil setzt sich mit der Definition von Bauten und Gebäuden, sowie deren Existenzphasen eingehend auseinander. Anschliessend werden einzelne Nutzungen unterschieden (welche der Autor erstaunlicherweise als "Bewerbungen" bezeichnet) und das Verhältnis von Gebäuden und Nutzungen zueinander dargestellt. Es werden allgemeine Gesichtspunkte des postfiniten Baurechts erarbeitet, die der Autor in Beziehung zum Verfassungsrecht des Bundes und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (umfassende Interessenabwägung, öffentliches Interesse, Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit, Willkürverbot, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Nichtrückwirkung, Rechtssicherheit) und den Freiheitsrechten, insbesondere der Eigentumsgarantie, setzt.

Im zweiten Teil beschreibt der Autor die postfiniten Vorschriften des Kantons Zürich, namentlich diejenigen des Planungs- und Baugesetzes, die kommunalen Vorschriften und das postfinite Baurecht des Bundes vorab im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (Art. 16, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 24a, Art. 24b, Art. 24c und 37a sowie Art. 24d RPG werden ausführlich erläutert), aber auch im Gewässer- und Umweltschutzgesetz sowie anderen Bundesgesetzen.

Der Autor setzt sich im dritten Teil sodann mit der normativen Unklarheit (unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessensspielraum, Lücken, Vorschriftenkollision) auseinander, nennt die Gründe für das Zustandekommen und stellt Thesen zur Klärung auf. Der Anhang schliesslich widmet sich den beiden Begriffen Besitzstands- und Bestandesgarantie, welche eingehend erläutert werden.

Interessant, aber auch hilfreich bei der Lektüre, ist die Zweiteilung der Darstellungsweise. Im "oberen" Textteil versucht der Autor, den "roten Faden" zu liefern, während er im "unteren", kleingedruckten Text, wo sich üblicherweise die Fussnoten befinden, nebst Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur auch weitergehende Erläuterungen aufführt.

B. Zumstein:

**Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts**

*Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Band 3, St.Gallen 2001*

In dieser Dissertation wird die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln nach dem heutigen Stand dargestellt. Neben den rechtlichen Gesichtspunkten werden dabei auch die architektonischen Fragestellungen angeschnitten. Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bestimmtheitsgebot und der Anwendung stellen, bilden den Schwerpunkt dieser Arbeit. Der Autor reduziert die Generalklauseln im Wesentlichen auf die drei Erscheinungsformen "Verunstaltungsverbot", "Beeinträchtungsverbot" und "Einordnungsgebot". Aus St.Galler Sicht ist zu bemerken, dass sich die Dissertation dabei auf die Kantone Aargau, Bern und Zürich konzentriert. Da jedoch auch das st.gallische Recht - auf kantonaler oder kommunaler Ebene - diese Begriffe kennt, lassen sich diese Erkenntnisse grundsätzlich auch auf st.gallische Verhältnisse übertragen. Das Werk wird durch zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung angereichert.

G. Schmid:

**Projektbezogene Nutzungsplanung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen**

**Eine Darstellung nach dem Recht des Bundes**

*Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001*

Nach Entscheiden des Bundesgerichtes lassen sich unter anderem Schiessanlagen, Kiesabbauprojekte, Parkplätze, Golfplätze oder Gewächshauskomplexe bedingt durch ihre Auswirkungen auf den Raum in der Regel nur im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens angemessen bewältigen. Der Autor versucht, die dabei auftretenden Fragen in seiner Dissertation zu klären.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden Nutzungspläne, deren Besonderheit darin liegt, dass sie konkrete Vorhaben betreffen, die sich bezüglich Nutzung vom umliegenden Gebiet abheben und erhebliche Auswirkungen auf den Raum zeitigen. Daher verwendet der Autor den Begriff des projektbezogenen Nutzungsplans. Die Untersuchung dieser projektbezogenen Nutzungspläne beschränkt sich auf diejenigen ausserhalb der Bauzone.

In einem ersten Teil werden die Grundlagen in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht erarbeitet. Der zweite Teil befasst sich mit dem sachlichen Anwendungsbereich der projektbezogenen Nutzungsplanung. Unter anderem wird die Planungspflicht erläutert, aber auch die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Des weiteren werden im Rahmen von Art. 24 ff. RPG Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen untersucht, für die grundsätzlich eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Den dritten Teil bildet das Verfahren zum Erlass von projektbezogenen Nutzungsplänen, der letzte Teil zeigt den Rechtsschutz auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene auf.

## 2. Umweltrecht

A. Griffel:

**Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts**

*Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001*

Nebst den im Verwaltungsrecht allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen kamen durch das Umweltrecht weitere, spezifisch umweltrechtliche Prinzipien hinzu wie das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip, das Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise sowie das Prinzip der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle.

Das vorliegende Werk versucht, den Gehalt der einzelnen umweltrechtlichen Prinzipien mit Blick auf die Bedeutung in der Praxis zu klären. Zunächst erfolgt eine allgemeine Charakterisierung der Prinzipien. Darin wird Begriffliches geklärt, auf Rechtsgrundlagen Bezug genommen, die Rechtsnatur näher betrachtet und auf besondere Merkmale eingegangen. In einem nächsten Schritt wird die Tragweite der Prinzipien im positiven Gesetzes- und Verordnungsrecht und danach ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung untersucht. Das jeweilige Prinzip wird nicht nur im Umweltrecht im engeren Sinn, das heisst im Rahmen des Umweltschutzgesetzes, sondern auch in Bezug auf die übrigen umweltrelevanten Materien wie die Gewässerschutzgesetzgebung, die Waldgesetzgebung, die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und das Raumplanungsrecht durchleuchtet. Anschliessend werden die Zusammenhänge und Verknüpfungen der Grundprinzipien untereinander und mit den übrigen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen untersucht.

Der Autor stellt klar, dass es sich weder um eine umfassende, systematische Darstellung des Umweltrechts im Sinne eines Lehr- oder Handbuchs handelt, noch um eine Einführung in das Umweltrecht. Den einzelnen Problemen und Fragestellungen wird jeweils nur so weit nachgegangen, als dies aus dem Blickwinkel der Grundprinzipien von Interesse ist.

### 3. Öffentliches Beschaffungswesen

D. Bircher/St. Scherler:

#### **Missbräuche bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge: Analysen, Beispiele und Lösungsvorschläge**

*Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien 2001*

Die vorliegende Forschungsarbeit wurde von einem Projektteam eines Beratungs- und Ingenieurunternehmens durchgeführt, das auch im Umfeld von Vergaben von öffentlichen Aufträgen tätig ist. Dadurch konnten praktische Erfahrungen und Erkenntnisse in die Studie einfließen.

Ziel der Studie ist es, in knapper Form zu untersuchen, wie weit in der Schweiz systematische beziehungsweise organisierte Missbräuche bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge auftreten und welche Indikatoren Hinweise auf Missbräuche geben könnten. Schliesslich werden Lösungsansätze aufgezeigt, wobei Massnahmen für die Missbrauchsbekämpfung im Vordergrund stehen. Diese sollen die im Vergabeprozess Beteiligten sensibilisieren aber auch ein Hilfsmittel zur Früherkennung von Missbräuchen sein. Die Studie richtet sich vorab an Vergabeinstanzen, Führungskräfte der Bauwirtschaft und Baubehörden.

Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht (Hrsg.):

#### **Das Vergaberecht der Schweiz: Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung Ausgabe März 2001**

*Universitätsverlag Freiburg, Freiburg 2001*

Die aktualisierte und ergänzte Ausgabe enthält die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Erlasse des Bundes sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sind im Volltext abgedruckt; die Submissionserlasse der einzelnen Kantone sind aufgelistet. Abschliessend enthält das Werk eine systematische Sammlung der wichtigsten Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission, der kantonalen Gerichte und des Bundesgerichtes.

## 5. Verwaltungsrecht

M. Ph. Wyss:

### **Öffentliche Interessen: Interessen der Öffentlichkeit?**

#### **Das öffentliche Interesse im schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht**

*Stämpfli Verlag AG, Bern 2001*

Im Staats- und Verwaltungsrecht stellt das öffentliche Interesse einen zentralen Schlüsselbegriff dar, dem aber die rechtliche Bestimmtheit abgesprochen wird. Das öffentliche Interesse ist einerseits ein umfassender Rechtfertigungsgrund für jedes rechtsstaatliche Handeln (Art. 5 Abs. 2 BV), andererseits ist ein öffentliches Interesse zwingendes, zu den Rechten Dritter alternatives Erfordernis zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen.

Der Autor gliedert das Werk in vier Teile, wobei sich der erste mit dem öffentlichen Interesse als Rechtsinstitut des Staats- und Verwaltungsrechts befasst. Der zweite Teil untersucht das öffentliche Interesse als Grundrechtsschranke und zeigt die übrigen Grundrechtsschranken (Kerngehalt, Legalitätsprinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip) mit ihren Wechselwirkungen auf. Der dritte Teil durchleuchtet die Durchsetzung öffentlicher Interessen durch Private, sei es durch Teilnahme an Verwaltungsverfahren (etwa Petitionsrecht, Aufsichtsbeschwerde) oder durch Vertretung des öffentlichen Interesses in Gerichtsverfahren in Form der Verwaltungsgerichtsbeschwerde - zu erwähnen ist etwa die Behördenbeschwerde oder die Verbandsbeschwerde - oder der Staatsrechtspflege. Abgeschlossen wird das Buch, das durch zahlreiche Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ergänzt wird, durch eine Zusammenfassung.

## 6. Verfassungsrecht

U. Häfelin/W. Haller:

### **Schweizerisches Bundesstaatsrecht**

#### **Die neue Bundesverfassung**

*5. völlig neu bearbeitete Aufl., Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2001*

Die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bundesverfassung erforderte eine völlige Neubearbeitung des Buchs. Das Werk, das wie bereits die früheren Auflagen alle wesentlichen Fragen des Bundesstaatsrechts behandelt, ist als Lehrbuch konzipiert. Es richtet sich laut Autoren an praktisch tätige Juristen und Juristinnen, aber auch an alle, die sich für die verfassungsrechtliche Grundordnung und das politische System der Schweiz interessieren. Starkes Gewicht wird auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes und die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden gelegt.



**36**

Internet:

**www.admin.ch**

Die Adresse [www.admin.ch](http://www.admin.ch) ist gewöhnungsbedürftig. Nicht Eingeweihte suchen den Internetauftritt der Schweizerischen Bundesverwaltung nicht unter dieser URL. Der Bund hat die Adresse auch nicht freiwillig gewählt: [www.schweiz.ch](http://www.schweiz.ch), wie auch [www.suisse.ch](http://www.suisse.ch) und [www.svizzera.ch](http://www.svizzera.ch) waren bereits an einen privaten Internet-Service-Provider vergeben und wurden vom Bund nicht in Frage gestellt. So haben die Bundesbehörden aus der Not eine Tugend gemacht und für alle Landessprachen die gleiche Adresse gewählt. [www.admin.ch](http://www.admin.ch) steht für (Bundes-)Verwaltung oder eben Administration.

## **1. Aufbau der Homepage**

Die Einstiegsseite der Bundesbehörden unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) enthält keine eigenen Informationen, dafür aber eine grosse Zahl von direkten Verbindungen zu anderen Verzeichnissen mit sehr vielfältigen Inhalten. Um die zahlreichen Hyperlinks möglichst übersichtlich zu strukturieren, wurden diese einerseits in Zugriffe über Themenbereiche und andererseits in Zugriffe über die Behördenorganisation unterteilt.

## **2. Zugriff über Themenbereiche**

Beim aktuellen Auftritt ist der Zugriff auf verschiedenste Themenbereiche auf der rechten Seite des Bildschirms zu finden, die mit hellgelber Farbe hinterlegt ist. Auf die gewünschten Informationen kann über Stichworte zugegriffen werden, die in diverse Rubriken gegliedert sind. Im Folgenden werden nur die Rubriken behandelt, die an dieser Stelle ein vertieftes Interesse rechtfertigen.

### **a) Neueste Pressemitteilungen / Archiv**

Die Pressemitteilungen aller Departemente sind chronologisch geordnet abrufbar. Auf die aktuellsten kann rasch über eine einzige Seite zugegriffen werden. Die älteren Pressemitteilungen müssen in einem Archiv gesucht werden, das bis September 1994 zurück reicht.

### **b) Politische Rechte im Bund**

Hier sind detaillierte Informationen zu den politischen Mitwirkungsrechten auf Bundesebene abrufbar. Eine Übersicht gibt Antwort auf grundsätzliche Fragen zu den verschiedenen politischen Rechten. Informiert wird zudem über konkrete Volksinitiativen, Referenden, Volksabstimmungen und Wahlen.

### **c) Bundesrecht**

Im Rahmen des thematischen Seitenbereichs ist die Rubrik "Bundesrecht" wegen des ausserordentlichen Nutzens besonders hervorzuheben.

**aa) Bundesblatt**

Das Bundesblatt ist seit 1999 in elektronischer Form verfügbar. Es ist chronologisch, wie über Volltextsuche als auch über besonders wichtige Themen (Volksabstimmungen, Volksinitiativen und Referenden) erschlossen. Die einzelnen Texte können im PDF-Format herunter geladen werden.

**bb) Bundesverfassung**

Ihrer grundlegenden Stellung in unserem Rechtssystem entsprechend, kann auf die Bundesverfassung über ein separates Stichwort zugegriffen werden.

**cc) Rechtsprechung (Verwaltungspraxis, VPB)**

Die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden ist seit 1995 in elektronischer Form abrufbar. Zugriffsmöglichkeiten bestehen über ein Schlagwort- und ein Gesetzesregister, über eine Volltextsuche und die Eingabe von Textreferenzen.

**dd) Systematische Rechtssammlung**

Unter diesem Stichwort können alle in der Systematischen Rechtssammlung abgelegten Bundeserlasse abgerufen werden. Der Zugriff ist entweder nach der Ordnung der Systematischen Sammlung (über "Inhaltsverzeichnis des Landesrechts") oder aber nach einem alphabetischen Sachregister gegeben. Zusätzlich besteht eine raffinierte Volltextsuche. Die Erlasstexte können entweder im PDF- oder im HTML-Format abgerufen werden.

**ee) Amtliche Sammlung**

In der Amtlichen Sammlung werden alle in Kraft getretenen Erlasse des Bundes veröffentlicht. Über das Internet kann auf die Amtliche Sammlung bis auf 1998 zurück gegriffen werden. Erschlossen wird sie über ein chronologisches Verzeichnis und eine Volltextsuche. Die Dokumente werden im PDF-Format dargestellt.

**3. Zugriff über die Behördenorganisation**

Der linke, grau hinterlegte Bereich der Homepage ermöglicht den Zugang über die Behördenorganisation des Bundes. Dabei findet sich unter anderem viel Wissenswertes über Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise des Parlaments und des Bundesrats. Wichtiger sind hier jedoch die nachfolgend angeführten Rubriken.

**a) Bundesverwaltung**

Unter der Rubrik "Bundesverwaltung" finden sich Links, die einen direkten Zugriff zu den Webseiten der sieben Departemente und der diesen zugeordneten Ämtern erlauben. Für den Bereich des Planungs-, Bau- und Umweltrechts besonders wichtig sind die Webseiten des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der dort angesiedelten Ämter.

#### **aa) Bundesamt für Raumplanung (ARE)**

Die Webseite des ARE liegt zwar erst in provisorischer Form vor, die wichtigsten Informationen betreffend Organisation, Aufgaben, Standort sowie die Kontaktadressen der einzelnen Mitarbeitenden sind jedoch zugänglich.

#### **bb) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)**

Sehr übersichtlich und daher für den Benutzer leicht zu erschliessen ist die Webseite des BUWAL. Über den Link "Sitemap" lässt sich ein schneller Gesamtüberblick über alle Rubriken des Internetauftritts des BUWAL gewinnen. Dieser wird ergänzt durch eine Rubrik "Fachgebiete", die von den Bereichen "Abfall" über "Elektrosmog" und "UVP" bis hin zu "Wald" thematisch geordnete, umweltrelevante Informationen enthält.

#### **b) Bundesgericht (Judikative)**

Unter dem einschlägigen Link kann weiter die Einstiegsseite der obersten richterlichen Behörde, des Bundesgerichts, angewählt werden. Dort kann über den Link "Rechtsprechung" auf die höchstrichterlichen Urteile zugegriffen werden. Unter "Leitentscheide ab 1954" findet man die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts ab 1954, die in der amtlichen Sammlung publiziert worden sind, sowie das dazu gehörende Sachregister ab 1985. Unter "Urteile ab 2000" sind alle Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts ab 1. Januar 2000 publiziert und damit auch solche, die nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen worden sind. Bemerkenswert sind die durchdachten Suchmöglichkeiten.

#### **c) Kantone online**

Hilfreich ist auch der Link "Kantone online", mit dem auf Informationen über die Behörden- und Ämterorganisation sämtlicher 26 Kantone zugegriffen werden kann. Ein grosser Teil der Kantone hat zudem seine Gesetzessammlungen bereits in elektronischer Form publiziert. Gleiches gilt zumindest teilweise für die jeweiligen kantonalen Amtsblätter. Vereinzelt Kantone veröffentlichen auch bereits ihre Rechtsprechung (zum Beispiel die Kantone Zürich, Thurgau und Graubünden).

### **4. Übergreifende Suche**

Das Angebot der Homepage [www.admin.ch](http://www.admin.ch) wird ganz oben im rechten Bereich durch einen (vorgegebenen) alphabetischen Stichwortindex und ein Suchfenster über das ganze Verzeichnis abgeschlossen.

### **5. Bewertung der Site insgesamt**

Die Webseite ist farblich sehr ansprechend und übersichtlich gestaltet. Der Aufbau ist zudem sehr systematisch und logisch. Das erlaubt nicht nur den Geübteren einen raschen und zielgerichteten Zugriff. Auch die in der Internetnutzung noch nicht so bewanderten Benutzer werden so innert nützlicher Frist zu den gewünschten Informationen geführt.

**37**

Baurecht:

**Hinreichende strassenmässige Erschliessung****Art. 49 Abs. 2 lit. a BauG: Strassenmässige Erschliessung****Unter günstigen Verhältnissen genügt eine rund 2,5 m breite Kiesstrasse als Zufahrt für wenige Wohneinheiten.**

Die strassenmässige Erschliessung von Bauten und Anlagen gibt häufig Anlass zu Rechtsmittelverfahren.

**1. Erschliessung als wesentliche Bauvoraussetzung**

Das Gesetz verlangt für Neubauten eine genügende Erschliessung. Nach Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 49 Abs. 1 BauG dürfen Bauten nur auf erschlossenem Land errichtet werden. Gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a BauG setzt die Erschliessung voraus, dass das Land über hinreichende Zu- und Wegfahrten verfügt. Nach Art. 19 Abs. 1 RPG ist Land erschlossen, wenn unter anderem die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht.

**2. Kriterien der strassenmässigen Erschliessung**

Nach der Rechtsprechung hat das Erfordernis der hinreichenden Zufahrt planerische sowie feuer-, gesundheits- und verkehrspolizeiliche Zwecke. Von dieser Zwecksetzung ausgehend wird eine Zufahrt dann als hinreichend betrachtet, wenn sie tatsächlich so beschaffen ist, dass sie bautechnisch und verkehrsmässig der bestehenden und der geplanten Überbauung genügt, den zu erwartenden Fahrzeugen und Fussgängern sicheren Weg bietet und von den öffentlichen Diensten, namentlich Feuerwehr, Sanität, Kehrichtabfuhr und Schneesäumung, ungehindert benutzt werden kann.

**3. Bezug der örtlichen Verhältnisse**

Das Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus überbaut werden soll, grenzt sowohl an die A-Gasse als auch an die B-Strasse. Vorgesehen ist die Erschliessung über die A-Gasse.

Bei der A-Gasse handelt es sich um eine 2,5 m bis 2,6 m breite, bekieste Strasse. Sie dient der Bewirtschaftung von zwanzig landwirtschaftlichen Grundstücken. Damit ist zum einen nichts über das Verkehrsaufkommen ausgesagt und zum andern bedeutet dies nicht, dass zwanzig verschiedene Landwirte die hinterliegenden Grundstücke bewirtschaften. Abgesehen vom streitbefangenen Grundstück befinden sich im fraglichen Gebiet keine weiteren unüberbauten Baulandparzellen, welche über die A-Gasse erschlossen werden könnten. Sie dient nur noch zwei bestehenden Einfamilienhäusern als Zufahrt.

Die A-Gasse ist für die Erschliessung des geplanten Einfamilienhauses ausreichend. Sie kann als verkehrsarm und übersichtlich gelten. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Erschliessung eines zusätzlichen Wohnhauses über eine rund 2,5 m breite, bekieste Ge-

meindestrasse 3. Klasse als ausreichend betrachtet wird. Das streitige Einfamilienhaus verursacht jedenfalls keinen Mehrverkehr, der sich übermässig auf die Nachbarschaft auswirkt.

#### 4. Wahlfreiheit des Bauherrn

Ob das in Frage stehende Grundstück auch über die B-Strasse erschlossen werden könnte, ist im vorliegenden Fall unerheblich. Wenn ein Grundeigentümer verschiedene Möglichkeiten hat, von seinem Grundstück aus eine Zufahrt in eine öffentliche Gemeindestrasse zu erstellen, so steht es ihm frei, seine Liegenschaft entsprechend seinen Vorstellungen baulich zu nutzen und zu erschliessen, soweit dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht. Dies ist mit der zu beurteilenden Erschliessungsvariante über die A-Gasse der Fall.

#### **Weiterführende Hinweise:**

- GVP 1976 Nr. 9, 1972 Nr. 59
- VerwGE i.S. H. und R.S. vom 25. Oktober 1994

#### **Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. E.B. vom 30. Oktober 2001**

Wie schon die vorgängig mit dem Fall befassten Instanzen ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass für das zu beurteilende Einfamilienhaus eine hinreichende Erschliessung bestand, obwohl die zuführende Strasse nur über einen minimalen Ausbau verfügte.

**38**

Baurecht:

**Unterschrift des Grundeigentümers zu Baugesuchen****Art. 87 Abs. 1 BauG: Unterschrift zum Baugesuch**

**Unterschreibt ein Grundeigentümer das Baugesuch eines Dritten für seine Parzelle, so stimmt er zu, dass das Baugesuch durch die zuständige Behörde überprüft werden soll. Ein späterer Widerruf der Zustimmung hat nur privatrechtliche Folgen, bleibt für den Gang des öffentlich-rechtlichen Verfahrens jedoch unbeachtlich.**

Hinter einem Bauvorhaben muss nicht immer der Eigentümer des betroffenen Grundstücks stehen. Entscheidend ist nur, dass er dem Bauvorhaben eines Dritten auf seiner Parzelle mittels einer Unterschrift zustimmt. Was passiert aber, wenn der Grundeigentümer seine Zustimmung nach Einleitung des Baubewilligungsverfahrens widerruft?

**1. Öffentlich-rechtlicher Charakter der Baubewilligung**

Die Baubewilligung ist eine Polizeierlaubnis, die keine neuen Rechte begründet, sondern nur feststellt, dass der Verwirklichung eines Bauvorhabens keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse, namentlich keine solchen aus dem Baupolizeirecht, entgegenstehen. Art. 87 Abs. 1 BauG schreibt deshalb vor, dass die Baubewilligung zu erteilen ist, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen.

**2. Zweck des Zustimmungserfordernisses**

Wird das Baugesuch nicht vom Grundeigentümer selbst gestellt, so schreiben verschiedene Baureglemente vor, dass die Unterlagen des Baugesuchs auch mit der Unterschrift des Grundeigentümers versehen sein müssen. Bei derartigen Vorschriften kann es sich nicht um absolut zu erfüllende Gültigkeitsvoraussetzungen handeln. Es sind vielmehr Ordnungsvorschriften mit dem Zweck, offensichtlich unsinnig gestellte Baugesuche zu verhindern.

- Das Erfordernis der Zustimmung des Grundeigentümers hat einerseits den Zweck, den Grundeigentümer vor unzulässigen - gegen seinen Willen eingereichten - Baugesuchen auf seinem Grundstück zu schützen, ohne dass er sich dagegen zivilrechtlich wehren muss.
- Die Behörden sollen andererseits nicht wider besseres Wissen zu einem Verfahren Hand bieten, welches die Eigentumsrechte Dritter verletzt.

**3. Prüfungspflicht der Baubewilligungsbehörden**

Die Bewilligungsbehörde hat sich bei der Entgegennahme von Baugesuchen auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das Bauvorhaben offenkundig Eigentumsverhältnisse Dritter verletzen könnte. Hingegen ist es nicht Sache der Baubewilligungsbehörden, das behauptete Recht zur Erstellung einer Baute auf einem fremden Grundstück - gleich wie der Zivilrichter - im Einzelnen und endgültig abzuklären. Deshalb ist ein schutzwürdiges

Interesse des Nichteigentümers an der Behandlung seines Baugesuchs in der Regel schon dann zu bejahen, wenn dieser sein Interesse glaubhaft darlegt. Dies kann bereits dann vorliegen, wenn der Nichteigentümer durch einen Miet- oder Pachtvertrag zur Erstellung einer Baute berechtigt wird, selbst wenn der Grundeigentümer die Unterzeichnung des Baugesuchs verweigert. Die Baubewilligungsbehörden müssen somit auf Baugesuche eintreten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Grundeigentümer dem Baugesuch zugestimmt hat. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Baubewilligungsbehörde, die Rechte Privater durch die Verweigerung der Baubewilligung zu wahren, mögen diese auch noch so offenkundig sein.

#### **4. Wirkung der Zustimmung des Grundeigentümers**

Hat der Eigentümer das Baugesuch gemeinsam mit dem Bauherrn unterzeichnet, dokumentiert er damit sein Einverständnis mit dem Bauvorhaben. In diesem Fall muss, sofern das Projekt den baurechtlichen Vorschriften entspricht, die Baubewilligung erteilt werden.

#### **5. Wirkung des Widerrufs der Zustimmung des Grundeigentümers**

Im konkreten Fall hat der Grundeigentümer das Baugesuch gemeinsam mit dem Bauherrn unterzeichnet und damit die geforderte Zustimmung zum Bauprojekt gegeben, kündigte jedoch in der Folge den Mietvertrag und widerrief seine Zustimmung. Ob der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Grundeigentümer wegen Täuschung beziehungsweise wesentlichem Irrtum unverbindlich ist oder aus wichtigen Gründen wie Unzumutbarkeit gekündigt werden kann, ist indessen vom Zivilrichter zu entscheiden. Da das Baugesuch die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers enthielt, war die Vorinstanz verpflichtet, auf das Baugesuch einzutreten.

#### **Weiterführende Hinweise:**

- Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976, Nr. 132 B I, mit weiteren Hinweisen
- E. Zimmerlin, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., Aarau 1985, N 2 zu § 151 mit Hinweisen
- BLVGE 1989, 80
- AGVE 1987, 228 ff.
- ZBI 86 [1985], 121
- GVP 1982 Nr. 70

#### **Entscheid des Baudepartementes vom 7. November 2001**

Die Vorinstanz war auf ein Baugesuch nicht eingetreten, weil der Grundeigentümer seine ursprünglich durch Unterschrift belegte Zustimmung zum Baugesuch eines Dritten widerrufen hatte. Das Baudepartement hielt dagegen in seinem Entscheid fest, dass dies eine privat- und keine öffentlich-rechtliche Frage sei, weshalb auf das Baugesuch hätte eingetreten werden müssen.

**39**

Umweltschutzrecht:

**Lärmschutzmassnahmen bei industriellen Betrieben****Art. 2 lit. f GRB LS: Lärmschutzmassnahme****Art. 5 ArG: Industrieller Betrieb****Art. 7 f. ArG: Plangenehmigungspflicht**

**Die Festsetzung von Lärmschutzmassnahmen bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist Sache des Amtes für Umweltschutz, wenn nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für den Betrieb oder die Anlage eine kantonale Stelle zuständig ist.**

Das Amt für Umweltschutz (AFU) stellte im Verlauf dieses Jahres verschiedentlich fest, dass bei einzelnen Gemeindebauämtern im Umgang mit anstehenden oder bereits vollzogenen Umnutzungen beziehungsweise betrieblichen Änderungen innerhalb von Gewerbe- und Industriebauten Unsicherheiten auftreten. Im Vordergrund standen dabei jeweils Fragen über die Baubewilligungspflicht solcher Änderungen und die Zuständigkeit für die Anordnung der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen.

**1. Bewilligungspflicht bei reinen Nutzungsänderungen**

Soll die bisherige Nutzung einer Gewerbe- oder Industriebaute geändert werden, so muss zunächst geprüft werden, ob das Vorhaben bewilligungspflichtig ist.

**a) Situation bei Gastwirtschaftsbetrieben**

Nach der ständigen Praxis des Baudepartementes können Nutzungsänderungen bei Gastwirtschaften sowohl auf Grund des Baugesetzes als auch auf Grund der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz einer Bewilligungspflicht unterliegen. Insbesondere kann schon die Änderung und vor allem die Ausdehnung der Öffnungszeiten zu einer Bewilligungspflicht führen. Eine Bewilligung kann schliesslich nur erteilt werden, wenn einerseits die Zonenkonformität gewahrt wird und andererseits übermässige Auswirkungen auf die Umgebung ausgeschlossen werden können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen bietet sich das Baubewilligungsverfahren an, weil dort die Rechte betroffener Dritter gewahrt werden können. Dies ist allerdings nur dann erforderlich, wenn die Umweltauswirkungen derart relevant sind, dass den betroffenen Dritten Parteirechte nach Art. 54 USG zustehen.

**b) Situation bei Gewerbe- oder Industriebauten**

Die bei Gastwirtschaften getroffenen Feststellungen gelten im Wesentlichen auch für Nutzungsänderungen von Gewerbe- oder Industriebauten:

**Für reine Nutzungsänderungen von Gewerbe- und Industriebauten kann sich die Bewilligungspflicht aus dem Baugesetz oder aus der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung ergeben. Führen solche Nutzungsänderungen zu bau- oder umweltrechtlich so relevanten Auswirkungen auf die Umgebung, dass allfällig be-**



**troffenen Anstössern Parteirechte nach Art. 54 USG zustehen können, ist das Baubewilligungsverfahren zwingend durchzuführen.**

#### **aa) Bewilligungspflicht baulicher Änderungen**

Die Neuerstellung von Gewerbe- oder Industriebauten führt anerkanntermassen zu einer Bewilligungspflicht. Aber auch erhebliche bauliche Massnahmen an bestehenden Gewerbe- oder Industriebauten bedürfen unbestrittenermassen einer vorgängigen Bewilligung. Dabei werden regelmässig im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sowohl die planungs- und baurechtlichen als auch die umweltschutzrechtlichen Aspekte geklärt und - falls als zulässig befunden - in einer Baubewilligung festgehalten.

#### **bb) Bewilligungspflicht bau- oder umweltschutzrechtlich relevanter Nutzungsänderungen**

Die unzutreffende Auffassung, dass ausschliesslich Neubauten und bauliche, das heisst sichtbare Änderungen oder allenfalls noch vollständige Zweckänderungen von bestehenden Gewerbe- und Industriebauten baubewilligungspflichtig sind, hält sich offenbar hartnäckig. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben handelt es sich indes regelmässig um ortsfeste Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV. Soweit geplante Nutzungsänderungen von ortsfesten Anlagen zu wahrnehmbar stärkeren Auswirkungen auf die Umgebung führen können, dürfen sie grundsätzlich nur unter Beachtung der emissionsbegrenzenden Anordnungen der Vollzugsbehörde ausgeführt werden (vgl. Art. 8 LSV). Für solche Nutzungsänderungen ist daher bereits von Bundesrechts wegen ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, das - sofern erforderlich - unter anderem auch die Parteirechte der beschwerdeberechtigten Anstösser nach Art. 54 USG wahrt. Das hierfür geeignete Verfahren ist ohne Zweifel das Baubewilligungsverfahren.

Zu den baubewilligungspflichtigen Änderungen von Gewerbe- oder Industriebauten gehören also nicht nur sämtliche baupolizeilich relevanten baulichen und betrieblichen, sondern auch die umweltschutzrechtlich relevanten Änderungen, namentlich alle betrieblichen Änderungen, die Auswirkungen auf das Immissionsmass - zum Beispiel in Form von vermehrten Lärmimmissionen - erwarten lassen. Dazu können etwa grundlegendere Änderungen des Betriebskonzepts und des Produktionsverfahrens oder auch der Einsatz leistungsfähigerer oder zusätzlicher Maschinen gehören.

## **2. Zuständigkeit für die Anordnung von Lärmschutzmassnahmen**

Wurde die Bewilligungspflicht einer reinen Nutzungsänderung bejaht, muss ferner abgeklärt werden, wer für die Anordnung von allenfalls erforderlichen Umweltschutz-, insbesondere Lärmschutzmassnahmen zuständig ist. Diesbezüglich gibt der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz (sGS 672.43; abgekürzt GRB LS) Auskunft, welcher die Zuständigkeit für die Festsetzung allenfalls erforderlicher Lärmschutzmassnahmen festlegt.

#### **a) Zuständigkeit der politischen Gemeinde**

Nach Art. 1 GRB LS vollzieht die politische Gemeinde die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung. Soweit ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, wird deshalb regelmässig die örtliche Baubewilligungsbehörde auch die Aspekte des Lärmschutzes abzuklären haben.

## **b) Zuständigkeit der Stelle des Staates**

In Abweichung vom Grundsatz, wonach die politische Gemeinde die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung vollzieht, verfügt die zuständige Stelle des Staates die Massnahmen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der eidgenössischen Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage oder den Betrieb zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 lit. f GRB LS).

### **aa) AFU als zuständige Stelle des Staates**

Die zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung sind nach Art. 2 Abs. 2 GRB LS vom Regierungsrat zu bezeichnen. Der Regierungsrat ist dieser Verpflichtung mit dem Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 13. November 1990 (sGS 672.431) nachgekommen. In Art. 1 dieses Beschlusses wird grundsätzlich das Amt für Umweltschutz als zuständige Stelle des Staates angeführt.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass einerseits die Tiefbau- und Strassenverwaltung (heute: Tiefbauamt) als weitere Stelle des Staates vor allem im Bereich der Staatsstrassen angeführt wird. Andererseits wurden der politischen Gemeinde St.Gallen zusätzliche Aufgaben übertragen, die sonst von staatlichen Stellen wahrgenommen werden (Art. 1 des Regierungsratsbeschlusses zum Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 17. Mai 1994, sGS 672.432).

### **bb) Verweis auf das Arbeitsgesetz**

Die Zuständigkeit des AFU ist insbesondere bei "industriellen Betrieben" gegeben, da die Errichtung und die Umgestaltung solcher Betriebe nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11; abgekürzt ArG) der Plangenehmigung einer kantonalen Behörde bedürfen.

### **cc) Anwendbarkeit der Vorschriften über industrielle Betriebe**

Die besonderen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe sind nur anwendbar, sofern die einzelnen Betriebe oder Teile davon durch Verfügung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (heute: Staatssekretariat für Wirtschaft [seco]) diesen Bestimmungen unterstellt worden sind (Art. 5 Abs. 1 ArG).

### **dd) Gesetzliche Definition des industriellen Betriebes**

Der Begriff des "industriellen Betriebes" ist in Art. 5 Abs. 2 ArG konkretisiert. Zu den plangenehmigungspflichtigen Betrieben gehören demnach in erster Linie Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern:

- a. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden, *oder*

- b. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden, *oder*
- c. Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

#### **ee) Nichtindustrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren**

Der Bundesrat kann nach Art. 8 ArG die Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungspflicht nach Arbeitsgesetz durch Verordnung auf bestimmte nichtindustrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren ausdehnen, was er in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (SR 822.114) auch getan hat. Danach sind dem Plangenehmigungsverfahren neben den industriellen folgende nichtindustrielle Betriebe unterstellt:

- Sägereien;
- Betriebe, die Abfallstoffe verwerten;
- chemisch-technische Produktionsbetriebe;
- Steinsägewerke;
- Betriebe, die Zementwaren herstellen;
- Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien;
- Betriebe der Abwasserreinigung;
- Eisenbiegereien;
- Verzinkereien;
- Betriebe der Holzimprägnierung;
- Grosslager für Chemikalien sowie für flüssige und gasförmige Brennstoffe;
- Betriebe, die mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321) umgehen.

#### **ff) Auskunft des kantonalen Arbeitsinspektorates**

Ob ein bestimmter Betrieb oder Teile davon den besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe unterstellt sind beziehungsweise infolge der geplanten Änderung zu unterstellen sind, kann beim kantonalen Arbeitsinspektorat im Amt für Wirtschaft (Tel. 071/229 35 39 oder 071/229 35 40) in Erfahrung gebracht werden.

#### **Weiterführende Hinweise:**

- Juristische Mitteilungen 2000 Nrn. 20 und 21
- Botschaft des Regierungsrates vom 5. Dezember 1989 zu einem Grossratsbeschluss über den Lärmschutz, in: ABl 1990, 189, 205 f.